

# Statuten<sup>12</sup> des Cybernetics E-Sport und Gaming Association

.....

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**Cybernetics E-Sport und Gaming Association**". Die englische Bezeichnung lautet "**Cybernetics E-Sport and Gaming Association Austria**"
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen oder Ortsgruppen ist zulässig, sofern sie der Förderung des Vereinszwecks dienen und durch Beschluss des Vorstands genehmigt werden.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Video- und elektronischen Spielkunst sowie die Förderung des eSports/eGaming. Er verfolgt zwei Säulen:

- a) Community-Säule: Förderung des Breitensports durch Organisation von Trainings, Workshops, öffentlichen Gaming-Treffen, interkulturelle Austauschprogramme und Bereitstellung von Infrastruktur für Hobby-Spielerinnen und Spieler.
- b) Business-Säule: Förderung des professionellen eSports und der beruflichen Entwicklung von Spielerinnen, Spielern, Trainerinnen, Trainern und Funktionären, insbesondere durch
  - Aufbau, Betreuung und Management von Wettkampf-Teams in verschiedenen Titeln;
  - Organisation und Durchführung von Turnieren und Bootcamps;
  - Teilnahme an nationalen und internationalen Ligen;
  - Marketing- und Sponsoringaktivitäten;
  - Kooperationen mit Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Förderstellen;
  - Produktion und Vertrieb von Streaming-Inhalten, Merchandising und anderen digitalen bzw. physischen Gütern, sofern diese Tätigkeiten ausschließlich der Erfüllung des Vereinszwecks dienen

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Durchführung regelmäßiger Trainings, Workshops, Schulungen und Coachings für Mitglieder
  - b) Aufbau und Pflege von Online-Community-Plattformen (Discord, Foren) und Social-Media-Kanälen

- c) Durchführung von Informationsveranstaltungen über Gaming-Kultur und E-Sport;
- d) Aufbau eines Mentoringsystems zur Förderung des Nachwuchses;
- e) Pflege von Kooperationen mit anderen Vereinen, Schulen, Universitäten und Unternehmen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch<sup>34</sup>

- a) Mitgliedsbeiträge (zu gestalten durch die Generalversammlung oder den Vorstand);
- b) Aufnahmegebühren;
- c) Spenden und freiwillige Zuwendungen;
- d) Erlöse aus Sponsoringverträgen und Werbekooperationen;
- e) Einnahmen aus Turnieren, Bootcamps, Trainingslagern, Streaming- und On-Demand-Content;
- f) Verkauf von Merchandising-Produkten und anderen Waren;
- g) Einnahmen aus Dienstleistungen (z. B. Beratungsangebote, Organisation von Events für Dritte);
- h) Private und öffentliche Subventionen;
- i) Beteiligungen an Unternehmen oder Kooperationen zur Erreichung des Vereinszwecks;
- j) Zinsen und andere Erträge aus Vermögensverwaltung

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren wird durch **Beschluss der Generalversammlung** auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Der Vorstand kann zur Umsetzung dieser Beschlüsse eine Beitragsordnung erlassen.

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in **ordentliche Mitglieder, aktive Mitglieder, Fördermitglieder, Community-Mitglieder** und **Ehrenmitglieder**
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, sich an der Vereinsarbeit beteiligen und zur Zielerreichung des Vereins beitragen. Sie verfügen über **Stimm- und Wahlrecht** in der Generalversammlung und können Vereinsfunktionen übernehmen.
- (3) **Aktive Mitglieder** sind Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer oder andere Personen, die an professionellen Wettbewerben teilnehmen oder Teams betreuen. Für sie gelten zusätzlich zu den Statuten besondere Verträge (Team- oder Dienstverträge), in denen Rechte, Pflichten, Trainingsumfang, Verhaltenskodex und Kündigungsfristen geregelt werden. Aktive Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht, sofern sie zum Zeitpunkt der Generalversammlung im Verein gemeldet und aktiv sind.
- (4) **Fördermitglieder** Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen (z. B. Unternehmen), die den Verein durch erhöhte Beiträge, Sponsoring oder andere Leistungen unterstützen,

ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

Sie haben **kein Stimm- oder Wahlrecht**, können aber als Gäste an Generalversammlungen teilnehmen und erhalten bevorzugten Zugang zu Sponsor- oder Netzwerkveranstaltungen des Vereins.

- (5) **Community-Mitglieder** sind vor allem Freizeitspieler:innen und Fans, die das Vereinsangebot nutzen möchten, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Sie haben **kein Stimm- oder Wahlrecht**. können jedoch an vereinsinternen Community-Abstimmungen teilnehmen, soweit diese ausschließlich den Community-Bereich betreffen. Für Community-Mitglieder gelten **flexible Beitragsmodelle**, deren Höhe und Leistungsumfang vom Vorstand im Rahmen einer **Beitragsordnung** festgelegt werden. Diese Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung und kann unterschiedliche Stufen oder Tarife vorsehen, um eine breite Teilnahme am Community-Leben zu ermöglichen.
- (6) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt und sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit. Ehrenmitglieder besitzen volles Stimm- und Wahlrecht.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (physische Person) ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden sowie jede juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Personen unter 16 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitgliedschaft kann unabhängig vom Wohnsitz beantragt werden; auch digitale Mitgliedschaften (z. B. über Online-Plattformen) sind zulässig, sofern eine eindeutige Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers und die Zustimmung zu den Statuten erfolgt.
- (2) Anträge auf ordentliche, aktive oder fördernde Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags bzw. der Aufnahmegebühr.
- (4) Für aktive Mitglieder wird zusätzlich ein **individueller Vertrag** abgeschlossen, der insbesondere Pflichten, Leistungsanforderungen und Kündigungsmodalitäten regelt.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des Kalenderquartals wirksam. Die genauen Kündigungsfristen für aktive Mitglieder richten sich nach deren Verträgen.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des Kalenderquartals wirksam. Die genauen Kündigungsfristen für aktive Mitglieder richten sich nach deren Verträgen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Ordentliche, aktive und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung;
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Statuten sowie interne Reglements und Ordnungen einzusehen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane, die Beitragsordnung sowie den vom Vorstand erlassenen Verhaltenskodex (Fair-Play, Anti-Doping/Anti-Cheating, Anti-Diskriminierung, Social-Media-Regeln) einzuhalten.
- (5) Ordentliche, aktive und fördernde Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet oder den Vereinszweck gefährdet. Verstöße können mit Verwarnung, temporärer Suspendierung oder Ausschluss geahndet werden.
- (7) Mitglieder, die Kenntnis von Umständen erlangen, die geeignet sind, dem Verein, seinen Mitgliedern oder seinem Ruf erheblichen Schaden zuzufügen – insbesondere wenn Funktionsträger:innen beabsichtigen, den Verein zu verlassen oder andere Mitglieder abzuwerben – sind verpflichtet, den Vorstand unverzüglich darüber zu informieren. Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Unterlassen einer Meldung kann als vereinschädigendes Verhalten gewertet werden und zu vereinsinternen Sanktionen führen.
- (8) Disziplinarmaßnahmen umfassen insbesondere Verwarnung, temporäre Suspendierung, Entzug von Mitgliedsrechten sowie den dauerhaften Ausschluss aus dem Verein. Über Art

und Dauer der Maßnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Bei Ausschluss kann frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten ein Wiederaufnahmeantrag gestellt werden.

## § 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss einen Wirtschafts-Beirat sowie einen Community-Beirat einsetzen. Diese Organe haben beratende Funktion, unterstützen den Vorstand bei wirtschaftlichen bzw. community bezogenen Fragen und werden für jeweils der verbleibenden Vorstandsperiode entsprechend bestellt. Sie besitzen kein eigenständiges Entscheidungsrecht nach außen.

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **einmal im Jahr** statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens **zwei Wochen vor dem Termin** schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Vereinsportal unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens **eine Woche vor dem Termin** beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- (3a) Generalversammlungen können auch in digitaler oder hybrider Form (z. B. mittels Video-Konferenzsystem oder Online-Plattform) abgehalten werden, sofern die Identität der teilnehmenden Mitglieder sichergestellt ist. Der Vorstand hat geeignete technische Maßnahmen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Einladung, Teilnahme und Beschlussfassung sicherzustellen.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/in. Sind beide verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Entscheidungen über die Errichtung oder Auflösung von Zweigvereinen und Tochtergesellschaften;;
- i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge, die auf der Tagesordnung stehen..

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern: Obmann/Obfrau, Stellvertreter/in, Schriftführer/in,, Kassier/in. Die Generalversammlung kann weitere Funktionen als beratende Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht bestellen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf **vier Jahre** gewählt; Wiederwahl ist zulässig
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zur Wahl eines neuen Vorstands ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu kooptieren; die nachträgliche Genehmigung durch die nächste Generalversammlung ist erforderlich.

- (5) Die Vorstandsfunktion endet durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Vorstandsmitglied seine Aufgaben über einen längeren Zeitraum nicht erfüllt oder durch sein Verhalten den Vereinszweck, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins erheblich gefährdet. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich zurücktreten; der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Aufstellung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestform;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechnungsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, aktiven und außerordentlichen Mitgliedern sowie Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Abschluss, Änderung und Beendigung von **Verträgen** mit Spieler/innen, Trainer/innen, Mitarbeiter/innen, Sponsoren und Dienstleistern;
- (8) Abschluss von Sponsoring- und Werbeverträgen sowie Kooperationen mit anderen Institutionen;
- (9) Beschlussfassung über die Gründung, den Erwerb oder die Beteiligung an Tochtergesellschaften (z. B. GmbH, OG) zur Durchführung wirtschaftlicher Geschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung;
- (10) Erlass von **internen Richtlinien und Codes** (z. B. Verhaltenskodex, Team-Reglements, Hausordnung für Community-Mitglieder);

- (11) Einrichtung und Überwachung einer hauptamtlichen Geschäftsstelle und Bestellung von Angestellten;
  
- (12) Vertretung des Vereins nach außen. Bei Rechtsgeschäften sind die Unterschriften der/des Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin erforderlich. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Angestellten Vollmacht erteilen.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Bei Schriftstücken bedarf es der Unterschriften der/des Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin; in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) sind die Unterschriften der/des Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin notwendig.
- (2) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der/des Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird ein **Schiedsgericht** eingerichtet.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand benennt der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter/innen wählen binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig

## **§ 16 – Wirtschaftliche Tätigkeiten, Tochtergesellschaften und Beteiligungen**

- (1) Zur Durchführung wirtschaftlicher, gewerblicher oder großvolumiger Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen, kann der Verein eigene Gesellschaften (z. B. GmbH oder OG) gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Gründung oder Beteiligung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
- (2) Der Verein kann solche Gesellschaften ganz oder teilweise besitzen. Eine Beteiligungsquote von mindestens 51 % durch den Verein wird angestrebt, um den Vereinszweck langfristig zu sichern. Die restlichen Anteile können von natürlichen Personen (z. B. Mitgliedern des Vorstands) oder Partner:innen gehalten werden, sofern dies dem Vereinszweck nicht widerspricht.
- (3) Die Geschäftsführung solcher Gesellschaften kann von Vorstandsmitgliedern des Vereins wahrgenommen werden, sofern die Trennung zwischen Vereins- und Gesellschaftsinteressen sichergestellt ist. Entscheidungen über Verträge zwischen dem Verein und der Gesellschaft sind von der Generalversammlung oder einem dafür eingesetzten Ausschuss zu genehmigen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.
- (4) Gewinne aus solchen Gesellschaften können ganz oder teilweise an den Verein ausgeschüttet werden. Über die Verwendung und Ausschüttung entscheidet die Generalversammlung des Vereins nach Maßgabe der wirtschaftlichen Lage und der gesetzlichen Bestimmungen. Nicht ausgeschüttete Gewinne verbleiben der Gesellschaft zur Stärkung ihrer Rücklagen oder zur Reinvestition.
- (5) Der Verein kann mit solchen Gesellschaften Dienstleistungsverträge abschließen, z. B. für Eventorganisation, Sponsoring, Marketing, Merchandise oder Coaching-Programme, sofern diese Tätigkeiten dem Vereinszweck dienen und marktüblich gestaltet sind.

## **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Art der Abwicklung zu beschließen. Insbesondere ist ein Abwickler zu berufen und zu beschließen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie dieser Verein oder ansonsten gemeinnützige Zwecke verfolgt.